

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz über das Verfahren beim Bürgerantrag vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
2. § 5 Abs. 2

„Bürgeranträge können zur Beratung in die zuständige Deputation oder den zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Sie sollen in der nächsten auf die Überweisung folgenden Sitzung behandelt werden und danach der Bürgerschaft unverzüglich wieder vorgelegt werden, es sei denn, dass mit der Vertrauensperson Einvernehmen über weitere Beratungen hergestellt wurde.

Die Vertrauensperson oder eine von ihr benannte Person ist auf Antrag im zuständigen Ausschuss oder in der zuständigen Deputation zu hören.“

3. Der jetzige § 5 Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 3.

Dr. Karin Mathes, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen